
S 8 RA 1231/01 W02*14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 1231/01 W02*14
Datum	18.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 161/03
Datum	16.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. September 2003 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten des Klägers vom 29. November 1974 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsverdienste festzustellen.

Der 1939 geborene Kläger war seit dem 29. November 1974 berechtigt, die

Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren (Urkunde der Ingenieurschule fÃ¼r M und E B). Er war seit dem 13. Dezember 1968 bei der D N D beschÃ¤ftigt, und zwar bis 1. Februar 1970 als Abteilungsmonteuer, dann bis 31. Dezember 1971 als Mechaniker und schlieÃlich vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1992 als Wartungsingenieur. Die D N D, ein Parteibetrieb der ehemaligen Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in "D B G GroÃbetrieb" umbenannt. Hieraus entstand mit Eintragung vom 27. September 1990 in das Handelsregister B-M die D F D- und V-GmbH B.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2001 lehnte die Beklagte die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zur AVTI ab mit der BegrÃ¼ndung, dass der KlÃ¤ger nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Mit der Klage hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 29. November 1974 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat diese Klage mit Urteil vom 18. September 2003 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung der im Klageantrag genannten Daten. Er habe keine BeschÃ¤ftigung bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb innegehabt. Bei dem D F habe es sich schon deshalb nicht um einen Volkseigenen Betrieb (VEB) gehandelt, weil der Betrieb zum maÃgeblichen Zeitpunkt am 30. Juni 1990 eine GmbH gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus habe es sich auch nicht um einen Betrieb der industriellen Produktion gehandelt. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVTI hÃ¤tten als Produktionsbetriebe nur VEB der Industrie und solche des Bauwesens unterlegen. Dem D F habe es aber als Druckhaus am Merkmal der industriellen Produktion gefehlt. Das D F sei auch keinem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gleichgestellt gewesen.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er trÃ¤gt vor: Sein ehemaliger Betrieb sei zwar nicht ausdrÃ¼cklich als VEB bezeichnet worden, doch habe er unzweifelhaft nicht in Privateigentum gestanden. Die Organisationsform habe einem VEB entsprochen. Bei der D N D habe es sich darÃ¼ber hinaus um einen Betrieb der industriellen Produktion von Druckerzeugnissen gehandelt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. September 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 29. November 1974 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz gemÃÃ Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch gemäß [Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AAÖG](#) auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG sowie gegebenenfalls der entsprechenden Arbeitsentgelte gemäß [Â§ 8 Abs. 2 AAÖG](#). Das AAÖG ist auf den Kläger schon deshalb nicht anwendbar, weil er am 1. August 1991, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AAÖG, keinen Versorgungsanspruch im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) hatte. Denn der Versorgungsfall (des Alters oder der Invalidität) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Der Kläger war aber auch am 1. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#). Denn er hatte unstreitig bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht erhalten und ihm war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden.

[Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tatsächlich einbezogenen Personen diejenigen gleich zu stellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (ständige Rechtsprechung des BSG: vgl. z.B. Urteile vom 9. April 2002 -[B 4 RA 31/01 R = SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und -[B 4 RA 3/02 R = SGB 2002, 379](#) sowie -[B 4 RA 18/01 R](#)- nicht veröffentlicht). Ein derartiger fingierter Anspruch ist nur dann zu bejahen, wenn eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (ständige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG, Urteil vom 10. April 2002 -[B 4 RA 32/01 R = SGB 2002, 380](#)).

Der Kläger erfüllt indes für die Zeit vom 29. November 1974 bis zum 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das

Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄG. Allein maßgebend sind insoweit die Texte der Verordnung über die AVTI in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (AVTI-VO; GBl. I S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) dazu vom 24. Mai 1951 (GBl. I S. 487). Von diesen Grundsätzen ausgehend liegt ein fingierter Anspruch auf eine Versorgungszusage nach der AVTI-VO i.V.m. der 2. DB nur vor, wenn der Betreffende drei Voraussetzungen erfüllt: Er muss erstens eine bestimmte Berufsbezeichnung geführt haben, zweitens eine der Berufsbezeichnung entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet haben und drittens die Beschäftigung oder die Tätigkeit in einem VEB im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt haben (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Der Kläger hat in dem im Berufungsantrag bezeichneten Zeitraum keine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt, die ihrer Art nach vom Zusatzversorgungssystem der AVTI erfasst war. Er war zwar in der Zeit vom 29. November 1974 bis zum 30. Juni 1990 berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Er hat jedoch die betriebliche Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zur AVTI nicht erfüllt. Denn er war weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch in einem der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB aufgeführten gleichgestellten Betriebe beschäftigt, sondern in einem Parteibetrieb und (erst) ab 1. Juli 1990 in einer GmbH. Bei der D N D handelte es sich um einen Parteibetrieb der ehemaligen SED, der als Organisationseigener Betrieb in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen worden war und mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in "D B G Großbetrieb" umbenannt wurde (vgl. [BT-Drucks. 13/11353](#)).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die der Senat seiner Entscheidung zu Grunde legt, kann aber eine Zugehörigkeit zur AVTI (fiktiv) nur dann festgestellt werden, wenn Tätigkeiten bzw. Beschäftigungen in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB genannten gleichgestellten Betriebe ausgeübt worden sind (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#)). Nicht ausreichend sind Tätigkeiten oder Beschäftigungen in irgend einem VEB und demgemäß auch nicht solche in einem Parteibetrieb (hier der D N D bzw. des D B G Großbetrieb; vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 -[B 4 RA 1/03 R](#)- nicht veröffentlicht).

Dass es sich um eine Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt haben muss, folgt bereits aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB; die dort genannten Betriebe und Einrichtungen werden gerade (nur) den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt. Dass diese Produktionsbetriebe solche der Industrie oder des Bauwesens sein mussten, entspricht nicht nur ihrer Bedeutung im Rahmen der Planwirtschaft (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#)), sondern auch der historischen Entwicklung (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#)). Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahinstehen, ob die D N D und das D B wie der Kläger vorträgt eine industrielle Produktionsweise aufwies. Denn es handelte sich bei diesen Betrieben jedenfalls nicht um VEB.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der Klager sein Begehren stutzen konnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstot es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierungen angeknpft hat. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten in der DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben konnten, abzusehen und sie ruckwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Beganstigung der damals Einbezogenen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen durfen (vgl. [BVerfGE 100, 138, 190 = SozR 3-8570 Å§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er ber die mit der stndigen Rechtsprechung des BSG vorgenommene Modifikation von Å§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAG hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Å§ 1 Nr. 2](#); BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 -[B 4 RA 1/03 R-](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Grnde fur eine Zulassung der Revision gem [Å§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.09.2004

Zuletzt verndert am: 22.12.2024